

Arbeitshilfen für den begünstigten Tätigkeitsbereich

Geplante Umgestaltung des aktuellen Zuwendungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

► **Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009**

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_3380/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Referentenentwuerfe/053_a,templatelD=raw,property=publicationFile.pdf

Das BMF hat am 28. April 2008 den **Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)** vorgestellt. Der Entwurf umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betreffen. Bezogen auf den steuerbegünstigten gemeinnützigen Tätigkeitsbereich ergeben sich daraus kurz gefasst die nachfolgenden Änderungen:

- Ø Öffnung der Freibetragsregelungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG auf Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bei EU/EWR-ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Ø Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine (§ 10b Abs. 1 EStG)
- Ø Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit (§ 51 AO)
- Ø Gesetzliche Definition des Begriffs „Allgemeinheit“ in § 52 AO (Förderung gemeinnütziger Zwecke) - Reaktion auf die EuGH-Entscheidung „Stauffer“

Es erfolgt nunmehr die Ressortabstimmung. Als voraussichtlicher Kabinettttermin wurde der 04. Juni 2008 fixiert.

Aus dem Referentenentwurf zum JStG 2009 werden die relevanten **Gesetzesänderungen nebst Erläuterungen** nachfolgend aufgeführt:

Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG):

§ 3 EStG wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 26 Satz 1 werden die Wörter „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Angabe „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

► Begründung:

Mit der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG werden die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH vom 18. Dezember 2007 - C 281/06 („Jundt“) - gezogen. Nach diesem Urteil ist das geltende Recht insoweit, als der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nur für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt wird, nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die gesetzliche Begrenzung auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts schränke die Dienstleistungsfreiheit in unzulässiger Weise ein. Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich eine ausbildende oder andere nach der Vorschrift begünstigte Tätigkeit ausübt. Die Gewährung des Freibetrags setzt außerdem - wie bisher - voraus, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i.S. der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausgeübt wird.

>> Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

b) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Angabe „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

► **Begründung:**

Nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten Personen, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke tätig sind und die für diese Tätigkeit nicht schon den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (oder § 3 Nr. 12 EStG) in Anspruch nehmen können, einen Freibetrag von 500 Euro im Jahr. Die Vorschrift ist § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nachempfunden. Die Ausführungen des EuGH in dem Urteil vom 18. Dezember 2007 – C 281/06 („Jundt“) - zu § 3 Nr. 26 gelten deshalb gleichermaßen für § 3 Nr. 26a EStG.

Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke tätig wird.

>> Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Nach **§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG** wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt.“

► **Begründung:**

Die Einfügung dient ausschließlich der Klarstellung, dass wegen des Fortfalls der Regelung in § 48 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung a. F. durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) Mitgliedsbeiträge an sog. Kulturfördervereine selbst dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn auf Grund der Satzung der Körperschaft oder deren tatsächlicher Geschäftsführung den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder).

>> Nach dem neuen § 52 Abs. 24d EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden, da es sich nur um eine Verdeutlichung der schon durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) geltenden Rechtslage handelt.

Änderungen der Abgabenordnung (AO):

Dem **§ 51 AO** wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung kein extremistisches Gedankengut fördert und sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.“

► Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie sich nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält, z. B. kein extremistisches Gedankengut fördert. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, zu § 52 Nr. 16 AO).

>> Die Änderung ist nach dem neuen Art. 97 § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 01. Januar 2009 anzuwenden.

Nach **§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO** werden folgende Sätze eingefügt:

„Allgemeinheit sind die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Allgemeinheit wird auch gefördert, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben den in Absatz 2 genannten Zwecken in nicht nur unbedeutendem Umfang auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.“

► Begründung:

Auslöser der Änderung ist das Urteil des EuGH vom 14. September 2006 – C 386/01 („Staufer“). Der EuGH hat entschieden, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU (Italien) ansässige und nach dessen Recht als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die ihre gemeinnützigen Zwecke nicht in Deutschland verfolgt (Schweiz), sondern hier nur Vermietungseinkünfte erzielt und insoweit beschränkt steuerpflichtig ist, anders als gemeinnützige Einrichtungen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch auf Befreiung von der Körperschaftsteuer hat (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG). Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, weil die Körperschaftsteuerbefreiung allein an

die Belegenheit des Sitzes der gemeinnützigen Einrichtung anknüpfe und dies kein die Ungleichbehandlung rechtfertigender Grund sei.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen waren im Verfahren „Stauffer“ nur inzident angesprochen. Denn der Bundesfinanzhof (BFH) als vorlegendes Gericht hatte die klagende Stiftung als auch nach deutschem Recht gemeinnützig betrachtet, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsnorm (insbesondere „Körperschaft, die nach Stiftungsgeschäft gemeinnützigen Zwecken dient“ - vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) vorlägen. Dabei hatte der BFH die als Voraussetzung eines gemeinnützigen Zwecks nach § 52 AO notwendige „Förderung der Allgemeinheit“ so ausgelegt, dass darunter nicht nur die Bevölkerung Deutschlands, sondern auch anderer Staaten zu verstehen sei. An diese Auslegung war der EuGH gebunden. Demgemäß ging er davon aus, dass es sich um eine Stiftung handle, die sowohl in ihrem Herkunftsland Italien als auch in Deutschland gleichermaßen gemeinnützig sei und ihr Ziel die Förderung identischer Interessen der Allgemeinheit sei, in Deutschland also allein wegen ihres ausländischen Sitzes benachteiligt werde.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist § 52 AO schon in seiner bisherigen Fassung anders auszulegen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb bereits 2005 in einem BMF-Schreiben zu dem Vorlagebeschluss des BFH dargelegt, dass „Allgemeinheit“ im Sinne des § 52 AO die Bevölkerung Deutschlands bzw. ein Ausschnitt daraus sei. Die so verstandene „Förderung der Allgemeinheit“ könne auch dadurch bewirkt werden, dass eine inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklicht, soweit dies positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung habe und der deutsche Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagierten (Beispiele: Entwicklungs- und Katastrophenhilfe). Eine solche Beschränkung der Steuerbegünstigung gemeinnütziger Zwecke auf die Förderung der deutschen Allgemeinheit rechtfertige sich aus dem besonderen Interesse, das der Staat an Gemeinwohlaufgaben habe, die er ansonsten selbst erfüllen oder für die er Mittel aufwenden müsste.

Mit der Änderung wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vorgeschlagen, den beschriebenen strukturellen Inlandsbezug nunmehr ausdrücklich gesetzlich in § 52 AO zu verankern. Der EuGH selbst hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass dies europarechtlich möglich ist.

>> Die Änderung ist nach dem neuen Art. 97 § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 01. Januar 2009 anzuwenden.

Zusammengestellt:

Dipl.Kfm.- Dipl.Bw. Uwe Baldauf (Berlin),
Freiberufl. Referent/Kommunaler Strategieberater/ KommunSense-Redaktionsleiter

Hindenburgdamm 4/b, 12203 Berlin-Lichterfelde

Telefon/Fax: (030) 833 07 28 - Email: uwebaldauf@gmx.de

Internet: www.kommunsense.de